

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgrundlage

- 1.1. Für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind für uns nicht insoweit bindend, als sie unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht entgegenstehen. Abweichende Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung gültig.
- 1.3. Ein Kaufvertrag kommt zustande, wenn der Auftrag schriftlich oder mündlich bestätigt wird oder mit Auslieferung der Teile.
Auch für den Vertrag durch Auslieferung haben diese Bedingungen Gültigkeit.

2. Angebot, Abschluss, Rücktritt

- 2.1. Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote werden grundsätzlich nur dann unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustandekommt.
- 2.2. Da wir die Teile auf der Basis kundenspezifischer Zeichnungen fertigen, sind diese für uns verbindlich. Werden durch den Besteller Änderungen während der Fertigung veranlasst, so gehen alle sich daraus ergebenden Aufwendungen zu Lasten des Bestellers. Für Fehler, die sich aufgrund der vom Besteller eingereichten Unterlagen ergeben, haften wir nicht. Kostenanschläge bedürfen bei Zeichnungsänderungen einer Überarbeitung.
- 2.3. Tritt der Besteller aus irgendwelchen Gründen nach Abschluss des Vertrages von diesem zurück, ist er zum Ersatz der dem Lieferer bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandenen technologischen Aufwendungen einschließlich Materialkosten verpflichtet.
Die Teile stehen dem Besteller im angearbeiteten Zustand zur Verfügung.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche oder mündliche Auftragsbestätigung maßgebend. Im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist dieses maßgebend, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Liefermengentoleranz von +/- 5 Prozent.

4. Preise

- 4.1. Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise, sofern nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind.
Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk und ohne Verpackung. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der am Tag der Lieferung geltenden gesetzlichen Höhe.
Zusätzlich zur Bestellung benötigte Vorrichtungen und Lehren werden gesondert berechnet.
- 4.2. Bei Vertragsabschluss nicht voraussehbare Veränderungen des Tariflohnes oder Materialpreises während der Laufzeit eines Auftrages mit festen Preisen berechnen wir Preisänderungen, soweit Lieferungen später als 6 Monate nach Auftragserteilung erfolgen und die Preisänderungen ihrer Höhe nach billigem Ermessen entsprechen.
- 4.3. Alle Nebengebühren, öffentlichen Abgaben sowie etwa neu hinzukommende Steuern, Frachten oder deren Erhöhungen durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird, sind vom Käufer zu tragen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 Prozent Skonto. Im übrigen gilt die Bezahlung netto Kasse innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
Rechnungen neueren Datums können nicht skontiert werden, sofern bereits andere ältere Rechnungsbeträge offenstehen.
- 5.2. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung der Gegenforderungen ist nur soweit zulässig, als diese vom Lieferer anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers berechnen wir Zinsen in Höhe von 6,5 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz.
Tritt nach Abschluss eines Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, sind wir berechtigt, unsere Forderungen fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen.
Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten zu tätigen.
Ebenso werden bei erfolgloser Mahnung hinsichtlich einer Rechnung alle übrigen gegen einen Kunden bestehenden Forderungen fällig.
Wir behalten uns vor, auch noch nach Vertragsabschluss bei bekanntgewordenen Liquiditätsproblemen des Bestellers, für die weiteren Lieferungen entweder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, die von uns noch geschuldeten Teillieferungen zu streichen, ohne dass der Besteller hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns erheben kann.

6. Lieferzeit

- Die von uns genannte Lieferzeit ist annähernd und kann bis zu 2 Monaten überschritten werden. Falls ein fester Liefertermin oder eine bestimmte Lieferfrist ohne jeden Vorbehalt verbindlich vereinbart ist, gilt folgendes:
- 6.1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten sowie nicht vor Beibringung vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, wie Zeichnungspausen, Genehmigungen usw., sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
 - 6.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt worden ist.
 - 6.3. Bei von uns nicht zu vertretenden langanhaltenden Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
Der höheren Gewalt stehen Umstände wie Aus- und Einfuhrverbote, Streik, Aussperrungen, sonstige Betriebsstörungen oder Verknappung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe gleich.
Beginn und Ende derartiger Hemmnisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
 - 6.4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung in unserem Werk, mindestens jedoch 2 Prozent des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet.
 - 6.5. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
 - 6.6. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern.
Sie beträgt insgesamt höchstens 5 Prozent vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht voll vertragsgemäß benutzt werden kann.
Im Falle einer Rechnungslegung ist ein Schadensnachweis zu erbringen.
 - 6.7. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

7. Versand, Gefahrenübertragung

- 7.1. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über, dies auch dann, wenn Franko-Lieferung vereinbart ist.
- 7.2. Versandfertige Ware ist sofort abzurufen. Wird der Abruf verzögert, gilt Abschnitt 6.4. Außerdem wird die Ware als – ab Werk geliefert – berechnet.
- 7.3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 7.4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 11 entgegenzunehmen.
Sie sind so zu lagern, dass eine weitere Verschlechterung ausgeschlossen ist.
- 7.5. Teillieferungen sind zulässig.

8. Abnahmefrist

Bei Bestellung auf Abruf muss die Lieferung vom Besteller innerhalb einer gesondert vereinbarten Frist ab dem Bestimmungstag vollständig abgerufen worden sein. Liegt keine abweichende Vereinbarung vor, beträgt diese Frist 6 Monate. Nach Ablauf dieser Frist sind wir zur Auslieferung der gesamten Restmenge berechtigt.

9. Verpackung

- 9.1. Alle Paletten, Verschläge, Kisten u. ä., die in den Lieferdokumenten oder Rechnungen als Leihgut gekennzeichnet sind, gelten als Leihverpackung. Dafür wird eine Abnutzungsgebühr je Verpackungseinheit berechnet.
- 9.2. Die Leihverpackung ist innerhalb der Rückgabefrist von 14 Tagen nach Eingang in wiederwendungsfähigem Zustand zurückzuführen.
Die Kosten für die Rückführung trägt der Besteller. Waggon- und Stückgutrückführung sind vorzuavisieren.

10. Eigentumsvorbehalte

- 10.1. Das Eigentum an der gelieferten Ware wird von uns bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller stammenden Forderungen vorbehalten. Bei Schecks gilt als vollständige Bezahlung deren vorbehaltlose Einlösung.
- 10.2. Der Besteller ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Lieferung zu verfügen, insbesondere diese im eigenen Betrieb zu be- und verarbeiten, an Dritte zu veräußern oder für eigene oder fremde Rechnung auf fremden Grundstücken einzubauen. Die Be- und Verarbeitung der von uns gelieferten Ware erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbes des Käufers.
Bei der Verbindung unserer Ware mit anderem Material steht uns Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem des anderen Materials zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu.
In allen Fällen gilt der Käufer nicht als Hersteller, sondern nur als Verwahrer.
- 10.3. Im Falle der Weiterveräußerung oder des Einbaues auf fremden Grund und Boden tritt der Käufer seine künftigen Kaufpreise und Werklohnforderungen in Höhe unserer Forderungen bzw. unseres Miteigentumsanteils an der verkauften Ware zur Sicherheit schon jetzt an uns ab.
Diese Abtretung nehmen wir hiermit bereits an. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekanntzugeben und uns die zur Einbeziehung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte und Unterlagen auszuhandigen.
Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne unser schriftliches Einverständnis einem Dritten weder verpfänden noch sicherheitsähnlich übereignen ohne auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
- 10.4. Eine Weiterveräußerung oder ein Einbau ist nicht gestattet, wenn der Käufer bzw. Besteller die Abtretung von Kaufpreis- bzw. Werklohnforderungen ausschließt oder von seiner Zustimmung abhängig macht.
Der Käufer hat die Ware auf eigene Kosten gegen alle Lagerrisiken zu versichern. Ein zukünftiger Entschädigungsanspruch gegen den Versicherer wird vom Käufer schon jetzt an uns abgetreten.
- 10.5. Der Käufer hat uns über Eingriffe Dritter (Pfändungen usw.) in unser Eigentum unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 10.6. Der Eigentumsvorbehalt einer gelieferten Ware gilt auch bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.

11. Gewährleistung/Garantie

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- 11.1. Mängel sind unverzüglich nach Entdecken – bei offensichtlichen Mängeln spätestens binnen 8 Tagen – nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Wird die rechtzeitige Anzeige unterlassen, gilt die Lieferung als genehmigt. Unsere Haftung erlischt in jedem Falle 6 Monate nach Gefahrübergang, wenn die Verzögerung des Versandes nicht durch uns verschuldet ist.
- 11.2. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle durch einen von uns Beauftragten festzustellen. Gibt der Besteller uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, entfallen alle Mängelansprüche.
- 11.3. Bei nachweisbaren, unverkennbaren Material- oder Ausführungsfehlern können wir nach unserer Wahl den Fehler beseitigen oder kostenfreien Ersatz ab Werk stellen oder Gutschrift zum berechneten Wert erteilen.
- 11.4. Von uns nicht anerkannte Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung irgendeiner Zahlung.
Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.

12. Recht des Lieferers auf Rücktritt

- 12.1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes 6 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit oder Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
Dieses Rücktrittsrecht steht uns auch für den Fall sich nachträglich herausstellender Unmöglichkeit der Vertragserfüllung zu.
- 12.2. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktrittes sind ausgeschlossen.
Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies dem Besteller nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich mitzuteilen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferers.

14. Unwirksamkeit von Klauseln

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

Allgemeine Bestimmungen

Diese Bedingungen liegen auch ohne besondere Vereinbarung späteren Verträgen zugrunde.